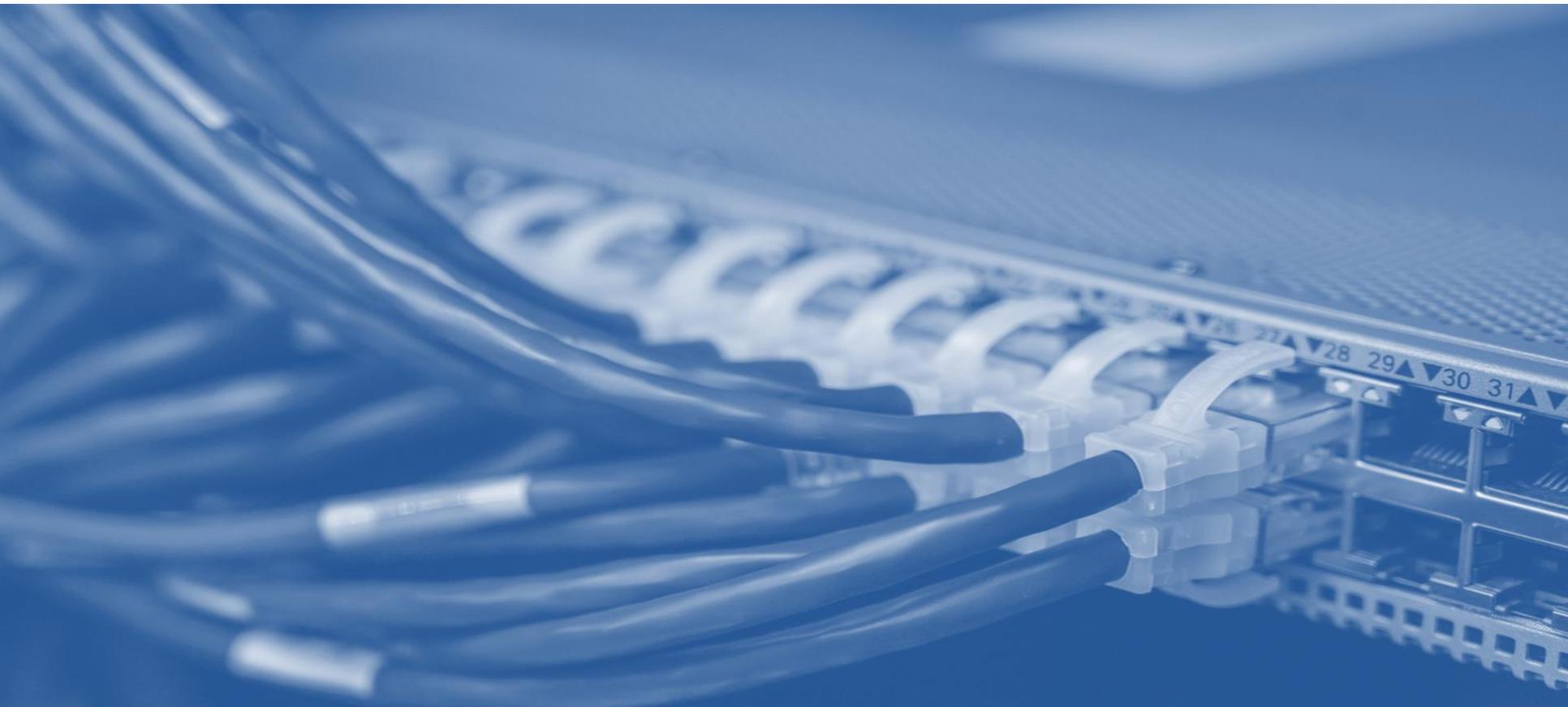


Open Access

Open Access – Business Modell oder Bedrohung?

- Warum sollte man sich damit beschäftigen?



I. Interne Gründe

1. Größeres Angebot
2. Problem der Förderung
3. Erweiterung / Umstrukturierung des Geschäftsmodells

II. Externe Gründe

1. Rechtliche Mindestanforderungen
2. Stellschrauben zur Gestaltung von BSA-Vorleistungsprodukten

III. Weiteres Vorgehen

1. Benchmark für Privatkundenprodukte
2. Studie Zugangsempfehlungen der Europäischen Kommission

1. Größeres Angebot

- Verändert sich das Ergebnis positiv, wenn andere das Netz nutzen?
- Eine Marke hat weniger Zugkraft als zwei
- Risiko – Diversifikationen

2. Problem der Förderung

- Fishbone
 - Geförderte Netzze als Basis für den eigenwirtschaftlichen Ausbau

- Muss dafür an den Vertragspartner etwas gezahlt werden?

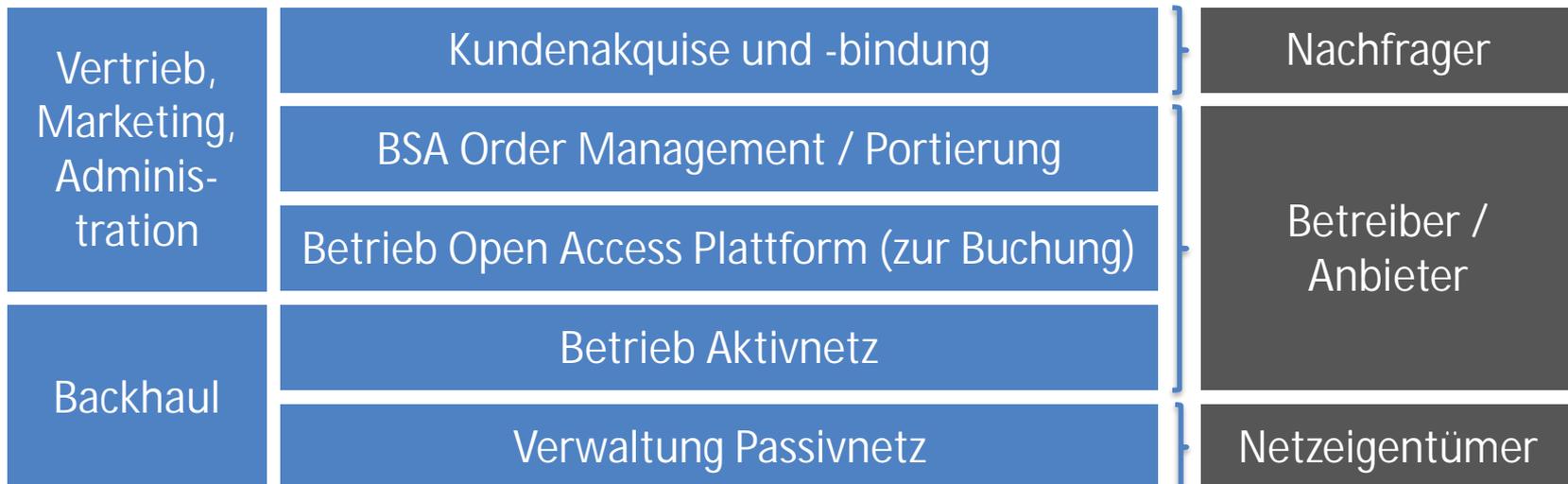
- Evolution der Verträge (Bezugspunkte, Exklusivität etc.)

2. Problem der Förderung

- Im Betreibermodell: höhere Pacht, da mehr Anschlüsse (führt ggf. zur Reduzierung der Förderung)
- In der Wirtschaftlichkeitslücke: höhere Einnahmen (geringere Förderung/Eigenanteil)

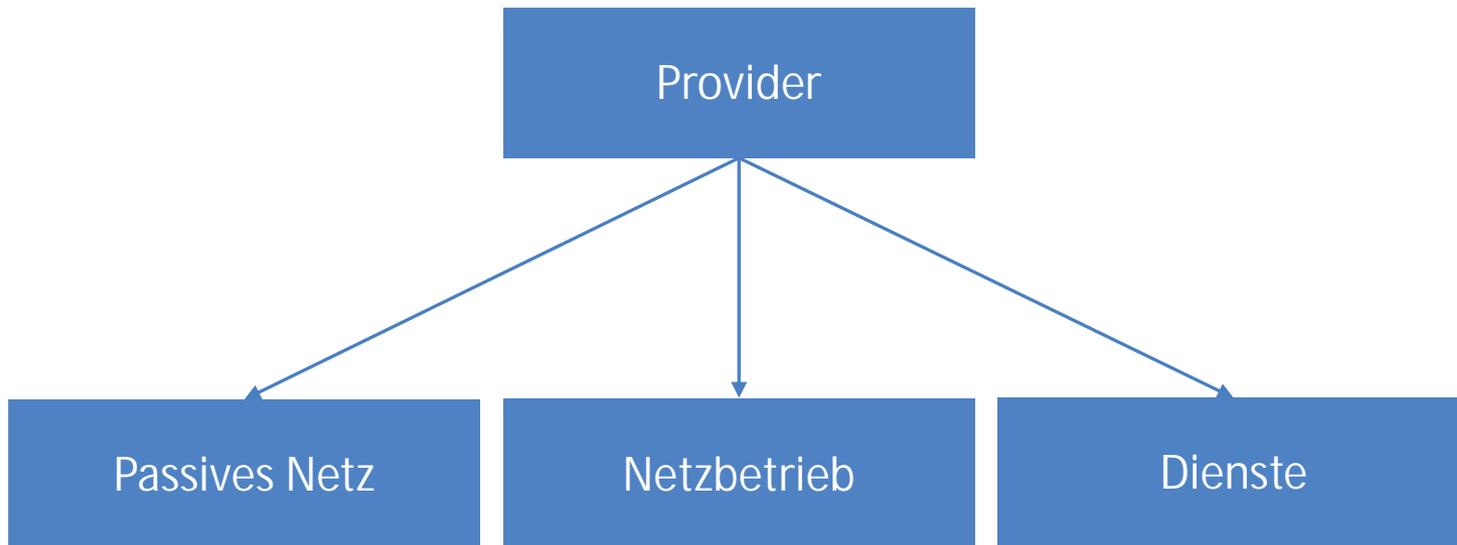
3. Erweiterung / Umstrukturierung des Geschäftsmodells

- Open Access bezeichnet nach hier relevantem Verständnis den Grundsatz, dass ein TK-Unternehmen anderen Diensteanbietern („Nachfragern“) die Mitnutzung des von ihm betriebenen Glasfasernetzes ermöglicht
- Vereinzelt besteht hierzu eine gesetzliche oder förderrechtliche Verpflichtung, bisher erfolgt die Einräumung offener Netzzugänge aber weitgehend freiwillig (wobei entsprechende Vorschriften zunehmen)
- Die Open Access Verpflichtung solcher Vorschriften erfasst auch Vorleistungsprodukte wie die reine Gewährung von Zugang zum Leerrohrnetz; um solche Varianten soll es hier aber nur nachrangig gehen.



➔ jeweils z.B. Stadtwerke

3. Erweiterung / Umstrukturierung des Geschäftsmodells



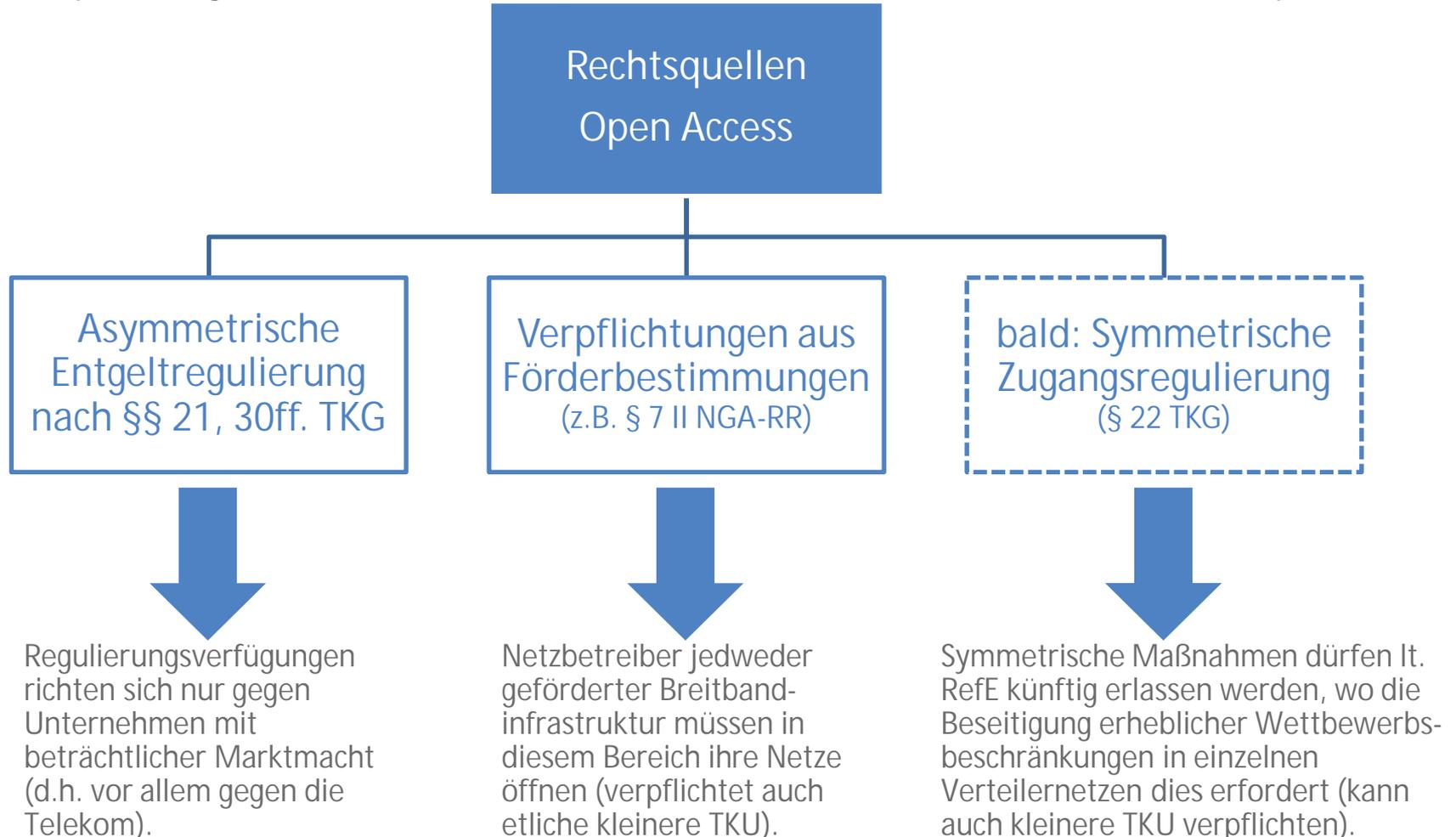
3. Erweiterung / Umstrukturierung des Geschäftsmodells

- Anpassung an Entwicklung
 - a) Netzkonsolidierung
 - b) Vorbereitung Regulierung
 - c) Betriebswirtschaftliche Optimierung

II. Externe Gründe

1. Rechtliche Mindestanforderungen

Die Verpflichtung zu offenen Netzzugängen normieren im Wesentlichen aus drei Rechtsquellen:



II. Externe Gründe

1. Rechtliche Mindestanforderungen

- Kleinere TKU ohne beträchtliche Marktmacht müssen nach derzeitiger Rechtslage offene Netzzugänge nur zu ihrer geförderten Breitbandinfrastruktur gewähren.
- Ihre diesbezüglich verlangten Entgelte und sonstigen Konditionen unterliegen uneingeschränkt der Kontrolle durch Zuwendungsgeber und BNetzA, die bei Nichteinigung Vorleistungspreise verbindlich festsetzt (§ 7 Abs. 6 NGA-RR).
- Der Anwendungsbereich der Verpflichtung beschränkt sich nach dem Zuschnitt der bisherigen Förderprogramme zunächst nur auf weiße Flecken und damit für die meisten TKU auf den kleineren Teil ihrer Teilnehmeranschlüsse.
- Durch die baldige Förderung des Ausbaus in grauen Flecken verbreitert sich der Geltungsbereich der Open Access Bestimmungen aus der NGA-RR aber noch deutlich.
- Gleichzeitig ergeben sich aus Verfügungen nach § 22 Abs. 1 TKG-RefE künftig möglicherweise vereinzelt auch für ungeforderte Glasfaserinfrastruktur ähnliche Vorgaben.
- Die Open Access Verpflichtung trifft fast alle TKU bereits jetzt hinsichtlich eines Teils ihrer Verteilernetze; dieser wird in Zukunft tendenziell größer.

2. Stellschrauben zur Gestaltung von BSA-Vorleistungsprodukten

- Insbesondere die Förderbestimmungen schreiben kein starres Korsett für die Bereitstellung offener Netzzugänge vor, sondern verlangen lediglich, dass das Angebot dem Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit genügt (vgl. § 7 Abs. 2 NGA-RR).
- Nicht nur für die konkrete Preisfindung, sondern auch für die Regelung der übrigen Konditionen der Vorleistungsprodukte steht dem Anbieter in diesem Rahmen ein eigener Ermessensspielraum zu.
- Die Open Access Verpflichtungen formulieren kein festes administratives Programm zur Umsetzung in der Unternehmensbürokratie, sondern sind zunächst eine Gestaltungsaufgabe.

III. Weiteres Vorgehen

Die Konditionen eigener Vorleistungsprodukte kann man insbesondere entlang der folgenden Parameter wirkungsvoll beeinflussen:

Flächendeckende Öffnung des eigenen Netzes	← VS. →	Punktuelle Öffnung einzelner Teilnetze (z.B. nur der geförderten)
Einheitskonditionen für das gesamte Netz	← VS. →	unterschiedliche Konditionen für Teilnetze
Bepreisung pro Endkunden	← VS. →	Flatrate
Mengenrabatte (Take-or-pay oder stufenweise Rabatte)	← VS. →	Fester Standardpreis
(Indirekte) Ungleichbehandlung bei Vorleistungsprodukten zur Versorgung ehemaliger eigener Kunden und zur Versorgung von Neukunden	← VS. →	Gleichbehandlung bei allen Einzelbestellungen
Spezifische Begünstigung L2-BSA oder L3-BSA	← VS. →	Keine Begünstigung eines bestimmten Vorleistungsprodukts
Einzelfallbezogene Lösung für jeden individuelle Nachfrage	← VS. →	Rahmenvertrag und Abwicklung per IT-Schnittstelle (z.B. S/PRI)

1. Benchmark für Privatkundenprodukte

- Für Privatkundenprodukte können folgende durchschnittlichen Preise für Internetflatrates bzw. Internet- und Telefonflatrates am Markt beobachtet werden:

Durchschnittlicher Grundpreis eines Internetflatrates (1play) bei einer Laufzeit von 24 Monaten und einer :

- Downloadgeschwindigkeit von 50 Mbit/s → 33,75 €
(bei einmaligen Gebühren i.H.v. 49,61 €)
- Downloadgeschwindigkeit von 100 Mbit/s → 40,02 €
(bei einmaligen Gebühren i.H.v. 47,73 €)
- Downloadgeschwindigkeit von 500 Mbit/s → 55,07 €
(bei einmaligen Gebühren i.H.v. 55,39 €)
- Downloadgeschwindigkeit von 1000 Mbit/s → 72,80 €
(bei einmaligen Gebühren i.H.v. 87,78 €)

1. Benchmark für Privatkundenprodukte

Durchschnittlicher Grundpreis eines Internet- und Telefonflatrates (2play) bei einer Laufzeit von 24 Monaten und einer :

- Downloadgeschwindigkeit von 50 Mbit/s → 39,11 €
(bei einmaligen Gebühren i.H.v. 62,65 €)
- Downloadgeschwindigkeit von 100 Mbit/s → 43,93 €
(bei einmaligen Gebühren i.H.v. 63,11 €)
- Downloadgeschwindigkeit von 500 Mbit/s → 66,46 €
(bei einmaligen Gebühren i.H.v. 64,06 €)
- Downloadgeschwindigkeit von 1000 Mbit/s → 87,60 €
(bei einmaligen Gebühren i.H.v. 74,40 €)

2. Studie Zugangsempfehlungen der Europäischen Kommission

- Veröffentlicht am 20.09.2021, bietet die Studie Aufschluss über die Anwendung der von der Kommission veröffentlichten Schreiben im Bereich der Zugangsregulierung:
 - Empfehlung über den regulierten Zugang zu Zugangsnetzen der nächsten Generation (NGA)
 - Empfehlung über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen
- Zusätzlich untersucht die Studie Möglichkeiten zur effektiven Aktualisierung und Anpassung der Empfehlungsleitlinien und dem Europäischen Kodex für elektronische Kommunikation
- Hierbei zielt die Studie ab, den Wettbewerb aus der Perspektive des Verbrauchers zu schützen und ebenfalls weiterhin Anreize für Investitionen in Netze zu schaffen

2. Studie Zugangsempfehlungen der Europäischen Kommission
 - Der Fokus der Studie liegt dabei auf folgenden zentralen Bereichen:
 - a. Migration von Kupfer- zu Glasfasernetzen
 - b. Kooperationsvereinbarungen und kommerzielle Initiativen
 - c. Preiskontrollverpflichtungen, einschließlich Preisflexibilität für NGA-Produkte
 - d. Geografische Differenzierung von Abhilfemaßnahmen
 - e. Nichtdiskriminierungsverpflichtungen
 - f. Zugang zu Tiefbauinfrastrukturen

2. Studie Zugangsempfehlungen der Europäischen Kommission

- Im Rahmen der Studie konnte die Europäische Kommission folgende Verbesserungsvorschläge erarbeiten:
 - 1) Flexibilität und Maßnahmen zum Schutz des anlagenbezogenen Wettbewerbs
 - 2) Wirtschaftlicher Replizierbarkeitstest (ERT)
 - 3) Preisband
 - 4) Nutzung der Preisflexibilität insgesamt
 - 5) Mengenrabatte und langfristige Preisgestaltung
 - 6) Kupferanker

2. Studie Zugangsempfehlungen der Europäischen Kommission

7) Berechnung der Risikoprämie für den Zugang der nächsten Generation / VHCN

8) Test der technischen Replizierbarkeit (TRT)

9) Umgang mit Informationsasymmetrie

10) Preisgestaltung für SMP-Tiefbauinfrastruktur

11) Verbesserung der Qualität von Datenbanken und Bestellprozessen

12) Wahl zwischen Equivalence of Input (EoI) und Equivalence of Output (EoO)

13) Effektiver Zugang zu Legacy-Kanälen

14) Bedingungen zur Rechtfertigung einer Überprüfung der SMP-Verpflichtungen außerhalb des Zykluses

2. Studie Zugangsempfehlungen der Europäischen Kommission

- 15) Angleichung der Nachfolgeempfehlung an die Richtlinie zur Senkung der Breitbandkosten (BCRD)
- 16) Geografisch differenzierte Marktdefinition gegenüber differenzierten Abhilfemaßnahmen
- 17) Engagement der NRB bei der Bildung von Kooperationsvereinbarungen
- 18) Mögliches Abweichen vom Grundsatz der Kostenorientierung für alte Dienste im Zusammenhang mit der Migration zu Glasfasernetzen
- 19) Empfohlene Kündigungsfrist für die Umstellung auf Glasfaser
- 20) Beaufsichtigung der Migrationsprozesses durch die NRB

www.wr-recht.de

info@wr-recht.de

Standort Hamburg

Bleichenbrücke 11

20354 Hamburg

Tel.: 040 / 350036-0

Hinweise

© Der gesamte Inhalt dieser Präsentation mit Ausnahme des Titelfotos ist ausschließliches Eigentum der WIRTSCHAFTSRAT Recht – Bremer Woitag Rechtsanwaltsgesellschaft mbH . Ohne Einwilligung der Rechtsinhaberin ist jegliche Übernahme zur Vervielfältigung und zur Nutzung für werbliche Zwecke oder die Änderung des Inhalts bei Beibehaltung der wesentlichen strategischen Aussagen – auch einzelner – Vorschläge unzulässig, wenn nicht dafür die schriftliche Genehmigung der Rechtsinhaberin eingeholt wurde.

Das Titelfoto wird unter einer CC 0 Lizenz über die Plattform Pexels bereitgestellt.